

Finanzdienstleister-Newsletter NR. 14 - OKTOBER 2019

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

"Die weltweite Nachfrage nach Kraftfahrzeugen wird 1.000.000 nicht überschreiten – allein schon aus Mangel an verfügbaren Chauffeuren."

Gottlieb Daimler

Dieses Zitat zeigt, dass auch Experten nie genau wissen, was als Nächstes kommt.

In unserem vorliegenden Newsletter werden wieder verschiedene aktuelle Themen - überwiegend mit Bezug zum Aufsichtsrecht - besprochen, die für Banken und Finanzdienstleister von Bedeutung sind.

Im Fokus stehen derzeit insbesondere noch Fragen aus der MiFID II-Umsetzung. Aber auch in anderen Themenbereichen waren Aufsicht und Gesetzgeber in den vergangenen Monaten nicht untätig. Unter anderem ist in absehbarer Zeit mit Änderungen bei Kapital- und Liquiditätsanforderungen bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu rechnen.

Neben aktuellen Entwicklungen aus dem Bereich der Regulierung sind in dem vorliegenden Newsletter auch Themen aus unserer Prüfungs- und Beratungspraxis verarbeitet.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und stehen für Fragen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr



JÜRGEN APP



Inhalt

I.	MiFID II – Umsetzung: Markterhebung BaFin, Problembereiche	3
II.	Erforderliche BaFin-Erlaubnis bei Kapitalerhöhung	4
III.	Verbot des Einsatzes binärer Optionen bei Privatkunden	5
IV.	Neue EU-Anforderungen an Kapital/Liquidität für Wertpapierfirmen ..	5
V.	Nachhaltigkeit I – EU-Anforderungen im Kundengeschäft.....	6
VI.	Nachhaltigkeit II – BaFin-Anforderungen im Risikomanagement.....	7
VII.	Brexit – aktueller Sachstand	8
VIII.	Übertragung der Finanzanlagenvermittler-Aufsicht auf die BaFin	8
IX.	Vermögensanlagen-Vertrieb nur noch durch beaufsichtigte Vermittler9	
X.	Neue Mittelverwendungskontrolle bei Direktinvestments.....	10
XI.	Abschaffung der „registrierten“ KVG.....	10
XII.	Datenschutzbeauftragter - Erleichterungen für kleine Unternehmen	11
XIII.	Erlaubnispflicht für Kryptoverwahrgeschäft ab 2020.....	11
XIV.	Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen.....	12
XV.	BaFin-Jahresbericht vom Mai 2019	13
XVI.	In eigener Sache: Studie Asset Manager 2019.....	15
XVII.	In eigener Sache: neue Geschäftsräume	15

I. MiFID II – Umsetzung: Markterhebung BaFin, Problembereiche

Untersuchung der BaFin zur MiFID II – Umsetzung

Die Vorgaben aus der MiFID II sind mittlerweile seit eineinhalb Jahren in Kraft. Im Private Banking und Asset Management wurden zahlreiche Prozesse und Regelungen im Zusammenspiel der diversen Beteiligten wie Produktemittenten, KVGs, Depotbanken, Vermögensverwalter, Berater, Vermittler und Verbände angepasst.

Die BaFin hat in 2019 eine weitere Marktuntersuchung durchgeführt. Dabei wurde stichprobenartig die MiFID II-Umsetzung in den Themenbereichen Kostentransparenz, Geeignetheitserklärung, Kosten-Nutzen-Analyse und Telefonaufzeichnungen überprüft. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Untersuchung zusammengefasst dargestellt:

Kostentransparenz

Untersucht wurde, inwieweit die vorab offengelegten, dienstleistungsbezogenen Kosten von den nach der Wertpapierabrechnung tatsächlich entstandenen Dienstleistungskosten abwichen. Naturgemäß bestehen hier Abweichungen; diese wurden von der BaFin bei einem Ausmaß mit plus oder minus fünf Prozent allerdings als sehr gering eingestuft.

Untersucht wurde auch, inwieweit sogenannte generische Kosteninformationen

verwendet werden. Generische Kosteninformationen weisen die Kosten für ganze Vermögensklassen aus und nicht für einzelne Finanzinstrumente oder Gattungen. Es wurden vereinzelt generische Kostenausweise im Markt festgestellt, bei denen die Kosten auf ganze Anlageklassen ausgewiesen werden. Der Anteil dieser festgestellten Fälle liegt jedoch bei weniger als 5%.

Bis auf wenige Ausnahmen erfolgte die Offenlegung der Ex-ante-Kosteninformation gegenüber dem Kunden rechtzeitig und auf einem dauerhaften Datenträger. Fehler wurden lediglich in 1,5% der Fälle festgestellt.

Geeignetheitserklärung Anlageberatung

In diesem Bereich sieht die BaFin erhebliche Defizite und stuft nahezu 90% der Geeignetheitserklärungen als unvollständig ein. Moniert werden der unvollständige Abgleich der Kundenvorgaben (Anlagedauer, Risikobereitschaft, Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden sowie die Verlusttragfähigkeit) mit den Produkteigenschaften. Darüber hinaus beschränken sich in fast 40% der untersuchten Fälle die Geeignetheitserklärungen auf unspezifische Standardformulierungen. Bemängelt wird, dass kein qualitativer Abgleich zwischen den Kundenangaben und den Eigenschaften des empfohlenen Produkts dokumentiert ist.

Kosten-Nutzen-Analyse

Die Untersuchung erkannte auch eine Schwachstelle bei der Dokumentation bezüglich einer Kosten-Nutzen-Analyse bei Depotumschichtungen. Hierbei müssen die Institute darlegen können, dass bei Depotumschichtung die Vorteile einer Umschichtung die Kosten überwiegen. Dies erfolgte in der überwiegenden Zahl der Fälle noch unzureichend.

Telefonaufzeichnungen (Taping)

Die Vorgaben zur Aufzeichnung von Telefongesprächen seitens der Institute wurden nach Einschätzung der BaFin technisch und prozessual insgesamt gut umgesetzt. Ersichtlich ist nach Einschätzung der BaFin auch, dass die Anleger sich mit der Aufzeichnungspflicht in Bezug auf telefonisch beauftragte Wertpapiergeschäfte arrangiert haben.

Fazit

Auf Grund der Erkenntnisse der Marktuntersuchung der BaFin ist davon auszugehen, dass in Teilbereichen noch deutliches Anpassungspotential bei den Instituten besteht, insbesondere bei den Geignetheitserklärungen in der Anlageberatung und bei der Kosten-Nutzen-Analyse.

Kontakt: giuseppe.incardona@app-audit.de

II. Erforderliche BaFin-Erlaubnis bei Kapitalerhöhung

Damit zusätzliches Kapital aus einer Kapitalerhöhung auch regulatorisch als Kapitalkomponente anerkannt wird, ist bereits seit einigen Jahren hierfür ein Antrag auf Einstufung von Kapitalinstrumenten als Instrumente des harten Kernkapitals gemäß Art. 26 Abs. 3 CRR und eine entsprechende Erlaubnis der BaFin erforderlich. Da derartige Situationen generell nicht regelmäßig vorkommen, sind die Modalitäten vielfach nicht bekannt und werden daher im Folgenden dargestellt. Bei der BaFin ist ein Antrag einzureichen. In diesem Zusammenhang sind umfangreiche Unterlagen in Kopie mit vorzulegen:

- Handelsregisterauszug mit der Eintragung der Kapitalerhöhung
- Einzahlungsbeleg mit dem Nachweis, dass der Einzahlungsbetrag zur freien Verfügung des Instituts geleistet wurde
- Beschluss über die Kapitalerhöhung (notariell aufgenommene und beurkundete Niederschrift der Hauptversammlung bei der AG,- notariell beurkundeter Gesellschafterbeschluss bei der GmbH, Gesellschafterbeschluss bei der oHG und KG)
- Aktuelle Satzung bzw. aktueller Gesellschaftsvertrag

Zudem sollen die Geschäftsleiter mit dem Antrag folgende Erklärungen abgeben:

- dass die Kapitalerhöhung weder direkt noch indirekt durch das Institut finanziert wurde
- dass keine Besicherungen oder Garantien bestehen
- dass keine Nebenabreden bestehen, die den Anrechnungskriterien des Art. 28 CRR widersprechen

Der Antrag nebst Anlagen ist an das jeweils zuständige Fachreferat der BaFin zu richten. Erst nach positiver Bescheidung durch die BaFin können die zusätzlichen Kapitalien aufsichtsrechtlich als Eigenmittel berücksichtigt werden.

Kontakt: dirk.thiele@app-audit.de

III. Verbot des Einsatzes binärer Optionen bei Privatkunden

Gemäß einer Allgemeinverfügung der BaFin vom 1. Juli 2019 im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur sog. Produktintervention ist seit dem 1. Juli 2019 der Einsatz (d.h. Vermarktung, Vertrieb und Verkauf) sogenannter binären Optionen an Privatkunden verboten. Die BaFin knüpft damit an ein bereits im Mai 2018 durch die ESMA ausgesprochenes Verbot an. Binäre bzw. digitale Optionen sind alle Derivate mit Barausgleich, bei denen die

Zahlung eines festen Grundbetrages davon abhängt, ob bei oder vor Ablauf des Derivats in Bezug auf den Preis, den Kurs oder den Wert eines Basiswerts ein oder mehrere Ereignisse eintreten.

Nicht angesprochen in der Allgemeinverfügung wurde der Umstand, ob auch im Rahmen der Vermögensverwaltung für Privatkunden der Einsatz von binären Optionen untersagt ist. Nach Auffassung der BaFin soll sich das Verbot jedoch auch hierauf beziehen.

Kontakt: mete.akcay@app-audit.de

IV. Neue EU-Anforderungen an Kapital/Liquidität für Wertpapierfirmen

Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die weder Banken noch Fondsgesellschaften sind, sollen bekanntlich die Anforderungen an die Eigenmittel und Liquidität sowie weitere Aspekte (interne Governance, Transparenzpflichten) neu geregelt werden. Betroffen sind Wertpapierhändler, Vermögensverwalter, Anlageberater oder Anlage- und Abschlussvermittler mit einer KWG-Erlaubnis.

Diesbezüglich werden derzeit eine EU-Richtlinie sowie eine EU-Verordnung erarbeitet. Aktueller Stand des Gesetzgebungsverfahrens ist, dass hierüber im Laufe des Oktobers 2019 nochmals im EU-Parlament abgestimmt werden soll.

Nach Informationen des Bundesministeriums für Finanzen soll hierzu auch bereits in naher Zukunft ein entsprechender Gesetzesvorschlag auf nationaler Ebene erfolgen. Möglicherweise wird hierdurch der Rechtsrahmen für Wertpapierfirmen in Deutschland komplett neu organisiert durch ein eigenes Gesetz für Wertpapierfirmen. Durch ein solches Gesetz würde dann das Kreditwesengesetz (KWG) nur noch auf CRR-Kreditinstitute, nicht aber mehr für Wertpapierfirmen Anwendung finden.

Kontakt: juergen.app@app-audit.de

V. Nachhaltigkeit I – EU-Anforderungen im Kundengeschäft

Zukünftig wird das Thema Nachhaltigkeit bei den Finanzdienstleistern eine wichtige Rolle spielen. Bereits in 2018 hat die EU-Kommission Legislativvorschläge zu Taxonomie, Transparenz, Verhaltens- und Organisationspflichten und zu Benchmarks veröffentlicht. Darüber hinaus hat die ESMA im Auftrag der EU-Kommission Vorschläge zur Implementierung von Nachhaltigkeitsaspekten in europäische Regelwerke für Investmentfonds und zur Integration von Nachhaltigkeitsaspekten ins Risikomanagement von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, in die Zielmarktbestimmung und in der Geeignetheitsprüfung erarbeitet und zur Konsultation gestellt.

Demnach müssen Finanzdienstleister entsprechende Kriterien zukünftig nicht nur in ihre Zielmarktbestimmung und in die Geeignetheitsprüfung integrieren, sondern auch die Finanzinstrumente unter anderem danach einordnen, ob sie diese Aspekte fördern. Darüber hinaus müssen Kunden bei Erbringung der Finanzportfolioverwaltung und bei der Anlageberatung explizit befragt werden, ob ihnen bestimmte Kriterien im Kontext der Nachhaltigkeit bei der Finanzanlage wichtig sind. Dies muss dann bei der angebotenen Anlagestrategie bzw. Anlageempfehlung berücksichtigt werden.

Ziel seitens der Aufsicht ist, dass zum einen Transparenz geschaffen wird, sodass eine Vergleichbarkeit der Anlagen durch den Kunden erfolgen kann und zum anderen die Identifizierung von wirklich nachhaltigen Anlagen durch den Kunden möglich ist.

Finanzdienstleister müssen zukünftig in ihrem Risikomanagement und in ihrer strategischen Steuerung auch Umwelt-, soziale und Governance-Risiken berücksichtigen, um so zu einer effizienten Kapitalallokation beizutragen und ihrer konstruktiven Rolle im Transformationsprozess zu einer nachhaltigen Wirtschaft gerecht zu werden.

Derzeit ist noch offen, wann die neuen Vorgaben final verabschiedet werden. Die weitere Entwicklung sollte jedoch genau beobachtet werden, da damit gerechnet werden muss, dass die neuen Vorgaben möglicherweise bereits kurzfristig zu beachten sind.

Kontakt: giuseppe.incardona@app-audit.de

VI. Nachhaltigkeit II – BaFin-Anforderungen im Risikomanagement

Die BaFin hat am 24. September 2019 ein Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zur Konsultation gestellt. Das Merkblatt greift die EU-Initiative auf und soll nach Aussage der BaFin als Leitfaden für Good-Practice dienen und eine Ergänzung zu den MaRisk darstellen. Das Merkblatt gilt als Orientierung für alle von der BaFin beaufsichtigten Unternehmen, insbesondere Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienstleistungsinstitute.

Die BaFin erwartet, dass sich die Unternehmen mit den entsprechenden Risiken auseinandersetzen und dies angemessen dokumentieren (unter anderen hinsichtlich der Aspekte „Strategien“ und „Risikomanagement“). Nachhaltigkeitsrisiken werden dabei als Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können.

Explizit wird in dem Merkblatt auch das Proportionalitätsprinzip angesprochen. Danach sind bei einem schwächer ausgeprägten Risikoprofil einfachere Struktu-

ren, Prozesse und Methoden ausreichend. Allerdings: Der mitunter lange Zeithorizont von Nachhaltigkeitsrisiken (insbesondere von physischen Risiken) stellt laut Ansicht der BaFin gerade weniger komplexe Unternehmen vor große Herausforderungen.

Die BaFin sieht Nachhaltigkeitsrisiken als Teilaspekt der bekannten Risikoarten. Eine separate Risikoart „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird abgelehnt.

Da die Inhalte sowie die Adressierung des Proportionalitätsprinzip in dem Merkblatt insgesamt recht allgemein gefasst sind, bleibt abzuwarten, welche konkreten Anforderungen die BaFin in der Aufsichtspraxis zukünftig vor allem auch an kleinere Unternehmen stellt. Es wird jedoch in jedem Fall erforderlich sein, Nachhaltigkeitsrisiken zukünftig explizit in der internen Dokumentation zu thematisieren.

Kontakt: giuseppe.incardona@app-audit.de

VII. Brexit – aktueller Sachstand

Großbritannien beabsichtigt bekanntlich bis Ende Oktober 2019 aus der EU auszutreten. Es ist fraglich, ob ein Abkommen mit der EU bis zu diesem Termin erarbeitet werden kann. Es besteht das Risiko,

dass Unternehmen Bank- oder Finanzdienstleistungen in Deutschland ohne gültige Erlaubnis anbieten. Generell hat die BaFin die Möglichkeit, durch den neuen § 53b Abs. 12 KWG Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich, die bislang im Rahmen der Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit in Deutschland tätig geworden sind, für eine bestimmte Übergangszeit die weitere Nutzung des Europäischen Passes zu erlauben. Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen die BaFin von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, bleibt abzuwarten. Trotz aller Anstrengungen ist es fraglich, ob ein „No-deal“-Szenario zu vermeiden ist. Nach wie vor bleiben große Unsicherheiten bestehen. Die Institute sollten die Situation zeitnah verfolgen und Vorkehrungen treffen, um auf ein „No deal“-Szenario vorbereitet zu sein. Vielfach sind lokale Erlaubnisverfahren bei der BaFin schon weit fortgeschritten.

Kontakt: juergen.app@app-audit.de

VIII. Übertragung der Finanzanlagenvermittler-Aufsicht auf die BaFin

Die Aufsicht über die derzeit knapp 38.000 freien Finanzanlagenvermittler soll bis Januar 2021 auf die BaFin übertragen werden. Vorgesehen ist nach einem vorliegenden Eckpunktepapier die

Überprüfung der Einhaltung der materiellen Vorgaben durch eine risikoorientierte BaFin-Prüfung. Angestrebt sind eine weitgehende Digitalisierung der Aufsichtsprozesse sowie die Finanzierung der Aufsicht über Gebühren und Umlagen.

Damit soll sukzessive eine einheitliche und qualitativ hochwertige Finanzaufsicht im Bereich der Finanzanlagenvermittlung erreicht werden. Bisher fallen die freien Finanzanlagenvermittler je nach Bundesland unter die Aufsicht der Gewerbeämter bzw. IHKs. Da die freien Finanzanlagenvermittler neben offenen Fonds auch geschlossene Fonds und Vermögensanlagen vermitteln können, soll die Aufsichtsübertragung auf die BaFin zugleich zur Vereinheitlichung des Anlegerschutzes beim Vertrieb dieser Anlageprodukte beitragen.

Für einige der tätigen Finanzanlagenvermittler wird sich hieraus die Frage ergeben, ob es sinnvoll sein könnte, ein Haftungsdach in Anspruch zu nehmen oder eine eigene Erlaubnis nach KWG zu beantragen.

Das Vorhaben ist Teil des im August 2019 vorgestellten Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Stärkung des Anlegerschutzes. Der konkrete weitere Zeitplan bleibt abzuwarten.

Kontakt: maxim.sharapov@app-audit.de

IX. Vermögensanlagen-Vertrieb nur noch durch beaufichtigte Vermittler

Im Fall des Eigenvertriebs durch den Anbieter der Vermögensanlage erfolgt regelmäßig keine Anlagevermittlung oder -beratung und damit auch keine Prüfung der Angemessenheit beziehungsweise der Geeignetheit der Vermögensanlage für den Anleger. Zugleich hat der Anbieter der Vermögensanlage ein starkes Interesse an der erfolgreichen Platzierung seiner Vermögensanlage. Um künftig in jedem Fall zumindest eine Angemessenheitsprüfung und ggf. eine Geeignetheitsprüfung sicherzustellen, soll der Vertrieb von Vermögensanlagen auf die Anlagevermittlung und die Anlageberatung durch Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzanlagenvermittler beschränkt werden. Diese Intermediäre stehen unter laufender Aufsicht und haben neben der Angemessenheits- beziehungsweise Geeignetheitsprüfung besondere Verhaltens- und Transparenzpflichten einzuhalten. Sie müssen die entsprechende Sachkunde besitzen und können Anlegern folglich bei der Anlageentscheidung und Auswahl von Vermögensanlagen unterstützend zur Seite stehen. Anleger sollen also grundsätzlich nicht mehr allein auf die eigene Bewertung der Vermögensanlagen mittels Prospekt bzw. Vermögensanlagen-Informationsblatt angewiesen sein.

Für am Markt aktive Finanzdienstleistungsinstitute ergeben sich dadurch neue Geschäftsmöglichkeiten, dass die Emittenten beim Vertrieb nunmehr auf die Unterstützung regulierter Vermittler zwingend angewiesen sind. Für die Emittenten kann es auch eine Option sein, den Vertrieb weiterhin aus „einer Hand“ zu gestalten, indem ein „eigenes“ Unternehmen mit entsprechender BaFin-Erlaubnis etabliert wird.

Das Vorhaben ist Teil des im August 2019 vorgestellten Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Stärkung des Anlegerschutzes. Der konkrete weitere Zeitplan bleibt abzuwarten.

Kontakt: ekhard.dreher@app-audit.de

X. Neue Mittelverwendungskontrolle bei Direktinvestments

Anbieter von Vermögensanlagen in Direktinvestments sollen zukünftig gesetzlich dazu verpflichtet werden, einen geeigneten unabhängigen Dritten (zum Beispiel Wirtschaftsprüfer) zu beauftragen, der eine Mittelverwendungskontrolle vornimmt. Das Ergebnis dieser Mittelverwendungskontrolle soll durch die Produktanbieter veröffentlicht werden.

Teilweise werden derartige Mittelverwendungskontrollen bisher bereits aus eigenem Interesse beauftragt, was ein

zusätzliches Qualitätsargument und damit einen Wettbewerbsvorteil darstellt. Die zukünftig verpflichtende Mittelverwendungskontrolle soll diesbezüglich einheitliche Standards und zusätzliche Sicherheit für Anleger schaffen.

Das Vorhaben ist Teil des im August 2019 vorgestellten Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Stärkung des Anlegerschutzes. Der konkrete weitere Zeitplan bleibt abzuwarten.

Kontakt: juergen.app@app-audit.de

XI. Abschaffung der „registrierten“ KVG

Nach den Regelungen des KAGB gibt es KVGs, die eine Erlaubnis der BaFin benötigen und KVGs, die sich – bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen – lediglich bei der BaFin registrieren lassen müssen und für die auf dieser Basis auch nur geringere Anforderungen gelten. Um ein einheitlich hohes Niveau etwa hinsichtlich der Qualifikation der Fondsverwalter und der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten zu gewährleisten, sollen künftig alle Verwalter geschlossener Publikumsfonds der Erlaubnispflicht unterliegen und die bloße Registrierungsmöglichkeit für diese Verwalter abgeschafft werden. Für Verwalter bereits aufgelegter geschlossener Publikumsfonds, die lediglich registriert sind, soll eine Bestandschutzregelung vorgesehen werden.

Das Vorhaben ist Teil des im August 2019 vorgestellten Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Stärkung des Anlegerschutzes. Der konkrete weitere Zeitplan bleibt abzuwarten.

Kontakt: mete.akcay@app-audit.de

XII. Datenschutzbeauftragter - Erleichterungen für kleine Unternehmen

Bisher ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Zukünftig gilt dieses Erfordernis erst ab 20 Personen. Dies sieht das im Juni 2019 verabschiedete Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Datenschutzgrundverordnung vor. Das Gesetz wird voraussichtlich noch 2019 in Kraft treten.

Kontakt: maxim.sharapov@app-audit.de

XIII. Erlaubnispflicht für Kryptoverwahrgeschäft ab 2020

Im Rahmen der deutschen Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie wird auch die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zu Kryptowerten ab 2020 geregelt. Als regulierte Tätigkeit gilt ab 01. Januar 2020 das sogenannte Kryptoverwahrgeschäft.

Kryptoverwahrgeschäft wird im KWG definiert als die Verwahrung, die Verwaltung und die Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte zu halten, zu speichern und zu übertragen, für andere.

Mit der Einordnung des Kryptoverwahrgeschäfts als regulierte Finanzdienstleistung geht eine Erlaubnispflicht nach dem KWG einher, so dass entsprechende Unternehmen zukünftig der Aufsicht der BaFin unterfallen. Eine Besonderheit besteht darin, dass eine Erlaubnis zur Erbringung des Kryptoverwahrgeschäfts die Erbringung anderer Finanzdienstleistungen ausschließt. Es handelt sich somit um sogenannte „Spezial-Finanzdienstleistungsinstitute“.

Im Rahmen einer Übergangsvorschrift ist es möglich, ab 01. Januar 2020 das Kryptoverwahrgeschäft zunächst auch ohne Erlaubnis zu erbringen, vorausgesetzt, dass bis zum 01. Februar 2020 eine Anzeige bei der BaFin erfolgt und bis zum 30. Juni 2020 ein vollständiger Erlaubnis-antrag bei der BaFin eingereicht wird.

Kontakt: mete.akcay@app-audit.de

XIV. Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Ab 01. Juli 2020 besteht die Pflicht zur Meldung „potenziell aggressiver grenzüberschreitender Steuerplanungsgestaltungen“. Ziel der Neuregelung ist es, Steuerumgehungen und Gewinnverlagerungen zu identifizieren und zu verringern. Die Meldepflicht betrifft alle direkten Steuern wie beispielsweise Einkommen-, Körperschaft-, Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Meldepflichtig sind grenzüberschreitende Steuergestaltungen, die bestimmte Kriterien erfüllen, insbesondere eines von verschiedenen definierten allgemeinen Kennzeichen (generic hallmarks) oder spezifischen Kennzeichen (specific hallmarks) erfüllen.

Besteht eine Meldepflicht, muss der Intermediär innerhalb von 30 Tagen gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt eine Mitteilung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich beschriebene Schnittstelle (ELSTER) abgeben.

Die Meldepflicht liegt grundsätzlich beim Intermediär, also demjenigen, der eine grenzüberschreitende Steuergestaltung konzipiert, vermarktet, organisiert, zur Nutzung bereitstellt oder die Umsetzung einer solchen Steuergestaltung verwaltet. Dies sind insbesondere Finanzinter-

mediäre. Finanzdienstleister können daher von der Meldepflicht in besonderem Maße betroffen sein.

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Problematisch für die Praxis dürfte sein, dass keine konkrete inhaltliche Definition besteht, wann genau eine „meldepflichtige Gestaltung“ vorliegt. Die in den gesetzlichen Vorgaben enthaltenen Begriffe sind regelmäßig stark interpretationsbedürftig und -fähig. In jedem Fall sollte erhöhte Aufmerksamkeit dann geboten sein, wenn im Zusammenhang mit Kundengeschäften grenzüberschreitende Maßnahmen initiiert werden, die ausschließlich oder überwiegend steuerlich motiviert sind.

Kontakt: ekhard.dreher@app-audit.de

XV. BaFin-Jahresbericht vom Mai 2019

Der im Mai 2019 von der BaFin veröffentlichte Jahresbericht 2018 liefert wieder aufschlussreiche Einblicke mit Bezug zu relevanten Marktteilnehmern. Nachfolgend sind einige interessante Erkenntnisse zusammengefasst:

Marktteilnehmer

Institutsart	2018	2017
Kreditinstitute (ohne WPHB*)	1.500	1.554
WPHB*	33	25
Vermögensverwalter/ Vermittler	722	722
Leasing/Factoring	497	509
Zahlungs-/E-Geld-Institute	46	42
KVGs** (ohne registrierte KVGs)	146	136

* Wertpapierhandelsbanken

*** Kapitalverwaltungsgesellschaften

Bei der Entwicklung der einzelnen Institutsgruppen zeigt sich ein gemischtes Bild. Die Kreditinstitute haben erwartungsgemäß einen Rückgang verzeichnet; gleiches gilt für die Leasing-/Factoringbranche, in der viele sehr kleine Unternehmen tätig sind. Die Anzahl der Wertpapierhandelsbanken, KVGs sowie Zahlungs-/E-Geld-Institute hat sich dagegen, zum Teil deutlich, erhöht.

Entwicklung Finanzdienstleister

Finanzdienstleister beschäftigten in 2018 7.354 (Vj.: 7.000) Mitarbeiter, ein Plus von etwas mehr als 5%. Bereits im Jahr zuvor hatte es ein deutliches Plus von 11% gegeben. Bezogen auf die Ende 2018 zugelassene Zahl an Finanzdienstleistern entspricht dies durchschnittlich rund 10 (Vj.: 10) Mitarbeitern je Finanzdienstleister.

Anlageberatung Privatkunden/ Kundenbeschwerden

Die Zahl der im Beschwerderegister erfassten Beschwerden ist in 2018 deutlich um rund 19% auf 5.183 (Vj.: 4.353) Beschwerden gestiegen. 99 (Vj.: 71) Beschwerden davon betrafen Finanzdienstleister.

Risikomatrix

In einer Matrix hat die BaFin Banken, die ihrer Aufsicht unterliegen, nach Risikoklassen erfasst. Es ist ersichtlich, dass in beiden Gruppen rund 63% (Vj.: 61%) von der Aufsicht in die mittlere „Qualitätsstufe“ 2 eingestuft werden. Knapp ein Viertel bzw. 22% (Vj.: 24%) fallen in beiden Gruppen unter die beste „Qualitätsstufe“ 1.

Aufsichtsaktivitäten

Aktivität/Institutsart	2018	2017
Sonderprüfungen		
Kreditinstitute*	153	199
Finanzdienstleister	n/a	n/a
KVGs	n/a	n/a
Prüfungsbegleitungen		
Kreditinstitute	n/a	n/a
Finanzdienstleister	28	54
KVGs	18	13
Aufsichtsgespräche		
Kreditinstitute	n/a	n/a
Finanzdienstleister	82	87
KVGs	88	116

*ohne "bedeutende" Institute

Bei Kreditinstituten wurden 153 (Vj.: 199) Sonderprüfungen durch die BaFin durchgeführt. Mit diesen Sonderprüfungen beauftragte sie die Deutsche Bundesbank oder Wirtschaftsprüfer. Die Sonderprüfungen der BaFin hatten überwiegend die Organisation der Institute zum Gegenstand.

In 2018 stiegen die Prüfungsbegleitungen bei KVGs im Vergleich zum Vorjahr. Hingegen setzt sich in 2018 der Trend fort, dass seitens der BaFin weniger Aufsichtsgespräche geführt werden.

Auffällig erscheint die hohe Zahl der Aufsichtsgespräche bei KVGs im Verhältnis zur Gesamtzahl dieser Institute und im Vergleich zu anderen Institutsgruppen.

Maßnahmen der Aufsicht

Im Bereich der Kreditinstitute wurden in 40 (Vj.: 60) Fällen gravierende Beanstandungen festgestellt. In drei Fällen erfolgten formelle Verwarnungen gegenüber Geschäftsleitern. Beanstandungen bzw. erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Eigenmitteln, Liquidität und Großkrediten ergaben sich in 633 Fällen.

Die Zahl der Aufsichtsmaßnahmen betrug in 2018 684 (Vj.: 974).

Für Finanzdienstleister wurde keine zusammenfassende Statistik hinsichtlich getroffener Maßnahmen publiziert.

Bußgeldverfahren

In 2018 eröffnete die BaFin 221 (Vj.: 188) neue Bußgeldverfahren, davon 135 im Bereich Wertpapieraufsicht/Asset Management. 383 (Vj.: 96) der in der Vergangenheit eröffneten Verfahren wurden in 2018 mit einer Geldbuße abgeschlossen.

Kontakt: maxim.sharapov@app-audit.de

XVI. In eigener Sache: Studie Asset Manager 2019

Die Studie zu Ertrags-, Kosten- und Vergütungsstrukturen der bedeutendsten unabhängigen Vermögensverwalter wurde von uns nunmehr im fünften Jahr durchgeführt. In die Studie wurden mehr als 200 Unternehmen einbezogen. Datenbasis waren die zuletzt veröffentlichten Geschäftsabschlüsse der Unternehmen.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Provisionsüberschüsse der auswertbaren Unternehmen insgesamt von rund 581 Mio EUR auf 792 Mio EUR, d.h. um rund 36% gestiegen.

Erstmals wurden auch auf Basis verfügbarer historischer Daten Stresstests durchgeführt und deren Auswirkungen in der Studie erörtert. Unter verschiedenen Extrem-Szenarien wurden Auswirkungen auf Jahresergebnisse, Eigenkapital und Kapitalquoten ermittelt.

Informationen zur kompletten Studie sind über folgenden Link erhältlich:
www.app-audit.de/studie-asset-manager/

Kontakt: giuseppe.incardona@app-audit.de

XVII. In eigener Sache: neue Geschäftsräume

Nach neun Jahren brechen wir auf zu neuen Ufern. Ab Januar 2020 beziehen wir ein größeres, neueres und moderneres Bürogebäude unweit des bisherigen Standortes. Unter folgender Adresse sind wir dann ab dem 02. Januar 2020 für Sie erreichbar:

**Goldbergstraße 4
55457 Gensingen**

Sämtliche sonstige Kontaktdaten, die Sie von uns kennen, bleiben erhalten.

Das Team von App Audit freut sich weiterhin auf gute Zusammenarbeit!

Kontakt:

App Audit GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

www.app-audit.de

info@app-audit.de

Tel. 06727 – 89239-01

Fax 06727 – 89239-10

App Audit bietet Prüfungs- und Beratungsleistungen für regulierte Institute an. In diesem Bereich werden bundesweit mit einem spezialisierten Team schwerpunktmäßig Kreditinstitute, Vermögensverwalter sowie Unternehmen in den Branchen Leasing und Factoring betreut. Mit der fundierten langjährigen Fachkenntnis im regulierten Bereich sowie der Erfahrung in Wirtschaftsprüfung und Beratung werden Mandanten bei der Erfüllung der bestehenden handelsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und der Optimierung der Organisation unterstützt.

Dieser Newsletter enthält ausschließlich unverbindliche Informationen, insbesondere werden damit keine professionellen Beratungs- oder Dienstleistungen erbracht. Obwohl die Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Entscheidungen oder Handlungen des Lesers auf Basis der Informationen dieses Newsletters erfolgen auf eigene Verantwortung; jegliche Haftung des Herausgebers des Newsletters wird ausgeschlossen